

Antrag auf Volleinspeisebonus

Stadtwerke Waiblingen GmbH
Schorndorfer Straße 67
71332 Waiblingen

für das Anschlussobjekt

Straße und Haus-Nr.

PLZ und Ort

- nachstehend Netzbetreiber genannt -

Anlagenbetreiber

Name, Vorname

E-Mail

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

- nachstehend Anlagenbetreiber genannt -

Objektadresse, falls abweichend vom Anlagenbetreiber

Straße und Haus-Nr.

PLZ und Ort

b. w.

Mitteilung zur Inanspruchnahme des erhöhten anzulegenden Wertes bei einer Volleinspeiser-Solaranlage

Ich/Wir erklären hiermit, dass der gesamte in der Anlage erzeugte Strom mit Ausnahme des Stroms, der in der Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird, in das Netz eingespeist wird.

Ich/Wir erklären hiermit, dass für den eingespeisten Strom die erhöhte Volleinspeise-Förderung beansprucht wird und dass die hierzu geltenden gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten werden.

Diese Erklärung ist bis auf Weiteres gültig. Ich/Wir erklären hiermit, dass Änderungen unverzüglich unter Einhaltung der Form- und Fristvorgaben dem Netzbetreiber mitgeteilt und mit diesem vereinbart werden.

Ort und Datum

Unterschrift
Anlagenbetreiber

Auszug der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der erhöhten Volleinspeise-Förderung (Änderungen, Irrtümer vorbehalten):

- Inbetriebnahme der Solaranlage erfolgte nach dem 29. Juli 2022.
- Solaranlage ist ausschließlich auf, an oder in einem Gebäude oder an einer Lärmschutzwand angebracht.
- Vollständige Einspeisung des in den Solaranlagen erzeugten Stroms in einem Kalenderjahr. Unschädlich ist, wenn Strom in den Solaranlagen selbst oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom im technischen Sinn verbraucht wird.
- Frist- und formgerechte Mitteilung gegenüber dem Netzbetreiber: textliche Mitteilung im Jahr der Inbetriebnahme vor der Inbetriebnahme der Solaranlage und im Übrigen vor dem 1. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres.
- Leistungsgrenze: Solaranlagen mit Inbetriebnahme nach dem 29. Juli 2022 und vor dem 1. Januar 2023 mit installierter Leistung von bis zu 300 kW. Solaranlagen mit Inbetriebnahme ab dem 1. Januar 2023 mit installierter Leistung von bis zu 1 MW.
- Erfassung der Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtung mittels geeignetem Messkonzept.
- Bei Nichteinhaltung der Voraussetzungen sind die vorgesehenen Folgen und Sanktionen anzuwenden.
- Gewährung erfolgt erst und nur nach den Maßgaben der beihilferechtlichen Genehmigung durch EU-Kommission.